

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

12. Jahrgang

Luckenwalde, 20. Februar 2004

Nr. 8

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

- **Bekanntmachung des Büros des Kreistages zum "Beteiligungsbericht 2002 des Landkreises Teltow-Fläming"** **Seite 3**

- **Beschlüsse der 3. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 16. 02.2004, einschließlich der** **Seiten 4 - 17**
 - **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming für das Jahr 2004 – und der**
 - **Ordnungsbehördlichen Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass nach § 14 des Ladenschlussgesetzes für das Jahr 2004 -**

- **7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau** **Seiten 18 - 19**

- **Bekanntmachung des Landrates zur - Gewährleistung der Kindertagesbetreuung gemäß Drittes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes - vom 17.12.2003 (GVBl. I S.311 vom 23.12.2003)** **Seiten 20 - 21**

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Amtlicher Teil:

**Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Dezernat I
Hauptamt, Büro des Kreistages**

Bekanntmachung

In der Sitzung des Kreistages am 16. Februar 2004 wurde den Abgeordneten der "Beteiligungsbericht 2002 des Landkreises Teltow-Fläming an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts" als Informationsvorlage übergeben.

Gemäß § 63 Abs. 1 Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) i.V.m. § 105 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) ist die Einsicht in den Bericht jedermann gestattet.

Der Bericht liegt zur Einsichtnahme beim Wirtschaftsförderungsbeauftragten in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, Zimmer B4-1-06, 14943 Luckenwalde zu den bekannten Öffnungszeiten aus.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Beschlüsse der 3. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 16. Februar 2004

Vorlagennummer: 3-0037/03-I

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 16.02.2004 im öffentlichen Teil:

Die Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming wird bestätigt.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Hans-Jürgen Akuloff
Mitglied des
Kreistages

Vorlagennummer: 3-0044/03/1-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 16.02.2004 im öffentlichen Teil:

Die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming §14 Einwohnerfragestunde wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Zum Beginn einer jeden Sitzung des Kreistages findet im öffentlichen Teil eine Einwohnerfragestunde statt.

Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

Die Dauer der Fragestunde wird auf maximal 30 Minuten begrenzt.

Abs. 3 wird wie folgt eingefügt:

Anfragen sollen in schriftlicher oder mündlicher Form zur Niederschrift im Rahmen einer Frist von 10 Tagen vor der entsprechenden Kreistagssitzung im Kreistagsbüro eingereicht werden.

Nicht fristgerecht eingegangene Anfragen werden innerhalb der für die Fragestunde vorgesehenen Zeit von 30 Minuten nachrangig behandelt.

Abs. 3 (alt) wird zu Abs. 4

Abs. 4 (alt) wird zu Abs. 5

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Hans-Jürgen Akuloff
Mitglied des
Kreistages

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 3-0052/04-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 16.02.2004 im öffentlichen Teil:

Folgende Bürger werden zu sachkundigen Einwohnern der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming berufen:

Ausschuss für Wirtschaft

1. Helmut Barthel
2. Jens- Peter Schmidt
3. Dr. Irene Pacholik

Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung

1. Frank Letz
2. Jürgen Muschinsky
3. Peter Wetzel

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt

1. Hans-Joachim Schaele
2. Manfred Dutschke
3. Jörg- Martin Bächmann

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

1. Wolfram Schulert
2. Marco Eller
3. Martina Bukowiecki

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

1. Evelin Kierschk
2. Carsten Nehues
3. Heinz Blaschke

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Hans-Jürgen Akuloff
Mitglied des
Kreistages

Vorlagennummer: 3-0059/04-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 16.02.2004 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode folgende drei Regionalräte und drei Stellvertreter für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming:

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

	<u>Regionalrat</u>	<u>Stellvertreter</u>
auf Vorschlag der Fraktion SPD:	Bernd Habermann	Manfred Radan
auf Vorschlag der Fraktion CDU:	Jürgen Muschinsky	Gertrud Klatt
auf Vorschlag der Fraktion PDS:	Konrad Tschorn	Hartmut Rex
Klaus Bochow Vorsitzender des Kreistages	Hans-Jürgen Akuloff Mitglied des Kreistages	

Vorlagennummer: 3-0060/04-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 16.02.2004 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag entsendet folgende Personen in den Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF):

Dieter Ertelt	Fraktion SPD	
Peter Blohm	Fraktion CDU	
Hartmut Rex	Fraktion PDS	
Bernd Heimberger	Fraktion PTF	
Holger Lademann	Kreisverwaltung Teltow-Fläming	
Klaus Bochow Vorsitzender des Kreistages	Hans-Jürgen Akuloff Mitglied des Kreistages	

Vorlagennummer: 3-0061/04-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 16.02.2004 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag entsendet gemäß § 8 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag der Luckenwalder Beschäftigungs- und Aufbaugesellschaft mbH (LUBA) folgende Abgeordnete des Kreistages für die Dauer der Wahlperiode in den Aufsichtsrat dieser Gesellschaft:

Karin Sielaff	Fraktion SPD	
Michael Wagner	Fraktion CDU	
Klaus Bochow Vorsitzender des Kreistages	Hans-Jürgen Akuloff Mitglied des Kreistages	

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 3-0068/03-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 16.02.2004 im öffentlichen Teil:

Herr Jürgen Schlösser, Fraktion FDP/BB, wird als Vertreter für die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes gewählt.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Hans-Jürgen Akuloff
Mitglied des
Kreistages

Vorlagennummer: 3-0070/03-III

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 16.02.2004 im öffentlichen Teil:

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit den kreisangehörigen Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark öffentlich-rechtliche Verträge zur Durchführung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung gemäß Kita-Gesetz ab.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Hans-Jürgen Akuloff
Mitglied des
Kreistages

Vorlagennummer: 3-0071/04-II

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 16.02.2004 im öffentlichen Teil:

Die ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass nach § 14 des Ladenschlussgesetzes für das Jahr 2004 wird angenommen.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Hans-Jürgen Akuloff
Mitglied des
Kreistages

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Ordnungsbehördliche Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass nach § 14 des Ladenschlussgesetzes für das Jahr 2004

Gemäß § 26 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 179), und auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Neufassung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit Pkt. 3.1.5. der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes (SArbSZV) vom 25. September 1999 (GVBl. II S. 539) erlässt der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages vom 16. Februar 2004 folgende ordnungsbehördliche Verordnung :

§ 1

Verkaufsstellen in den nachfolgend aufgeführten Orten/Ortsteilen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass geöffnet sein:

**Amt/Stadt
Ort/Ortsteil**

am	in der Zeit von...bis...	festzusetzende Veranstaltung
-----------	-------------------------------------	---

Stadt Baruth

OT Glashütte

Sonntag, den 09. Mai 2004	12.00 – 17.00 Uhr	Glashüttenfest
---------------------------	-------------------	----------------

Gemeinde Blankenfelde/Mahlow

OT Mahlow, Am Lückefeld

Sonntag, den 04. April 2004	11.00 – 16.00 Uhr	Frühlingsfest
Sonntag, den 02. Mai 2004	11.00 – 16.00 Uhr	Mai-Markt/Beach Volleyballturnier
Sonntag, den 26. September 2004	11.00 – 16.00 Uhr	Erntedankfest

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Sonntag, den 31. Oktober 2004 11.00 – 16.00 Uhr Oktoberfest

OT Mahlow, Bahnhofstr./Trebbiner Str.

Sonntag, den 28. März 2004 11.00 – 16.00 Uhr Frühlingsfest

Sonntag, den 20. Juni 2004 11.00 – 16.00 Uhr Radrennen

Sonntag, den 3. Oktober 2004 11.00 – 16.00 Uhr Straßenfest

Sonntag, den 07. November 2004 11.00 – 16.00 Uhr Schlachtfest

OT Dahlewitz (Gewerbegebiet einschließlich Eschenweg)

Sonntag, den 29. Februar 2004 11.00 – 16.00 Uhr Küchenspezialmarkt

Sonntag, den 19. September 2004 11.00 – 16.00 Uhr Küchenspezialmarkt

Sonntag, den 10. Oktober 2004 11.00 – 16.00 Uhr Küchenspezialmarkt

Amt Dahme

Dahme

Sonntag, den 09. Mai 2004 11.00 – 16.00 Uhr FORD-Lauf

Sonntag, den 13. Juni 2004 08.00 - 13.00 Uhr Heimatfest/Trödelmarkt

Sonntag, den 05. Sept. 2004 11.00 – 16.00 Uhr Brandenburausscheid
Spielmannzüge

Sonntag, den 07. November 2004 11.00 – 16.00 Uhr 9. Töpfermarkt

Gemeinde Großbeeren

Sonntag, den 29. August 2004 13.00 – 18.00 Uhr 191. Siegesfest

Stadt Jüterbog

Jüterbog einschließlich aller Ortsteile

Sonntag, den 20. Juni 2004 11.00 - 16.00 Uhr 14. Johannismarkt/
Flämingfestival

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Sonntag, den 27. Juni 2004	11.00 – 16.00 Uhr	Bikertreffen
Sonntag, den 03. Oktober 2004	11.00 – 16.00 Uhr	Oktoberfest/Erntefest der Zisterzienserdörfer

Stadt Luckenwalde

Luckenwalde ohne OT Frankenfelde, Kolzenburg und Gewerbegebiet Frankenfelder Berg

Sonntag, den 13. Juni 2004	13.00 – 18.00 Uhr	14. Turmfest
Sonntag, den 29. August 2004	14.00 – 18.00 Uhr	„Start der Besenwirtschaft“
Sonntag, den 28. November 2004	14.00 – 18.00 Uhr	Fest zum 1. Advent

Stadt Ludwigsfelde

Ludwigsfelde ohne Ortsteile

Sonntag, den 16. Mai 2004	12.00 – 17.00 Uhr	Fest zum Weltmuseumstag
Sonntag, den 15. August 2004	11.00 – 16.00 Uhr	Fest der Vereine/ bundesoffenes Rollertreffen

Gemeinde Niedergörsdorf

OT Altes Lager

Sonntag, den 18. Juli 2004	10.00 – 15.00 Uhr	Motocycle Jamboree
Sonntag, den 25. Juli 2004	10.00 – 15.00 Uhr	Concept - VW Blasen
Sonntag, den 08. August 2004	10.00 – 15.00 Uhr	Concept - Automobiltreffen
Sonntag, den 12. September 2004	10.00 – 15.00 Uhr	24 Stunden Rennen

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Stadt Trebbin

Trebbin und OT Thyrow

Sonntag, den 28. März 2004	11.00 - 16.00 Uhr	Frühlingsfest
Sonntag, den 16. Mai 2004	11.00 - 16.00 Uhr	Lindenfest
Sonntag, den 12. September 2004	11.00 - 16.00 Uhr	Herbstfest
Sonntag, den 17. Oktober 2004	11.00 - 16.00 Uhr	Drachenfest

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 17 LSchlG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Luckenwalde, den 19. 02. 2004

Giesecke
Landrat des Landkreises
Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 3-0075/04-II

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 16.02.2004 im öffentlichen Teil:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming für das Jahr 2004 wird bestätigt.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Hans-Jürgen Akuloff
Mitglied des
Kreistages

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming

Aufgrund des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung-LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.433); geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S.34) in Verbindung mit § 10 Abs.2 Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 8. Mai 1992 (GVBl. I. S.170) zuletzt geändert durch 1. ÄndG vom 28. Juni 1999 (GVBl. I. S.261) hat der Kreistag des Landkreises Teltow- Fläming in seiner Sitzung am 16. Februar 2004 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BbgRettG Träger des Rettungsdienstes (nachfolgend Träger) im Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming. Er erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes
 - a) Einsatz und Durchführung von Transporten mit Krankentransportwagen (KTW)
 - b) Einsatz und Durchführung von Transporten mit Rettungswagen (RTW)
 - c) Einsatz eines Notarzteinsetzungsfahrzeuges (NEF)
 - d) Einsatz eines Notarztesist gebührenpflichtig.
- (3) Der Einsatz des Rettungsdienstes erfolgt entsprechend den Aufgaben nach § 2 BbgRettG aufgrund eines Notrufes im Rahmen der Notfallrettung oder der Bestellung eines Krankentransportwagens, infolge einer ärztlichen Verordnung, die den Transport mit einem Fahrzeug des Rettungsdienstes (KTW und RTW) vorsieht.

§ 2 Grundlage, Maßstab und Entstehung der Gebühren

- (1) Grundlage und Maßstab der Gebührensätze ist eine Kosten- und Leistungsrechnung. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach dem auf einen Einsatz entfallenden Betrag an den Kosten, die durch die Bereitstellung der jeweiligen Leistung (KTW, RTW, NEF, Notarzt) entstehen.
- (2) Eine Gebühr nach dieser Satzung entsteht mit dem Ausrücken des bzw. der eingesetzten Fahrzeuge(s) und des Notarztes. Sie wird in einem dem Gebührenschuldner bekannt zu gebenden Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Art des angeforderten und eingesetzten Fahrzeuges und der einsatzbedingt zurückgelegten Fahrstrecke.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

1. zu dessen Gunsten der Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst und erfolgt ist (Benutzer),
 2. der die Kosten durch entsprechende Erklärung übernommen hat.
 3. der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet,
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Beförderungsbedingungen

- (1) Für jeden Transport durch ein Fahrzeug des Rettungsdienstes ist eine ärztliche Bescheinigung (Verordnung einer Krankenförderung) über die Notwendigkeit der Fahrt vorzulegen.
- (2) Ausnahmen sind nur in dringenden Fällen zulässig, insbesondere bei Unfällen oder akuter Lebensgefahr sowie der Sofortreaktion bei einer Vielzahl von Verletzten und Erkrankten.
- (3) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des eingesetzten Fahrzeuges bzw. der Leitstelle vor Antritt der Fahrt mitzuteilen.

§ 5

Höhe der Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren erhoben,

a) Einsatz eines Krankentransportwagen (KTW)	130,20 Euro
b) Einsatz eines Rettungswagen (RTW)	315,80 Euro
c) Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	168,00 Euro
d) Einsatz eines Notarztes	104,00 Euro
- (2) Zusätzlich zu den Gebühren nach Abs.1 wird eine Gebühr je angefangenen, gefahrenen Kilometer für die einsatzbedingt zurückgelegte Fahrstrecke in Höhe von 0,28 Euro erhoben.
- (3) Grundsätzlich beginnt und endet der Einsatz an einer Rettungswache. Bei aufeinanderfolgenden Einsätzen ohne Rückkehr zur Rettungswache, werden die Fahrkilometer für den neuen Einsatz ab dem Ort der Entgegennahme der Auftragsmeldung der Leitstelle der Berechnung zu Grunde gelegt, es sei denn, die tatsächlich gefahrenen Kilometer liegen über denen des Einsatzes eines Fahrzeuges von der nächstgelegenen geeigneten Rettungswache aus, dann wird diese Strecke der Berechnung zu Grunde gelegt.
- (4) Werden im Rahmen des Einsatzes eines Fahrzeuges sowie des Einsatzes eines Notarztes aus Gründen der Zweckmäßigkeit und wenn es die Lage erfordert mehr als eine Person transportiert, so entsteht die jeweilige Gebühr für jede transportierte Person zu gleichen Teilen.
- (5) Die Kosten der Leitstelle sind in den vorstehenden Gebühren anteilig enthalten.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2004 in Kraft und gilt für ein Jahr.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming vom 17. Februar 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 4 vom 21. Februar 2003) außer Kraft.

Luckenwalde, den 19. 02. 2004

Giesecke
Landrat des Landkreises
Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 3-0076/04-II

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 16.02.2004 im öffentlichen Teil:

1. Der Kreistag beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des Rettungsdienstes Eigenbetrieb des Landkreises.
2. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2002

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Hans-Jürgen Akuloff
Mitglied des
Kreistages

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung in der Zeit

vom 01. 03. bis 10.03.2004

zu den bekannten Öffnungszeiten der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Ordnungsamt, Zimmer A1-2-06, Einsicht in den Jahresabschluss 2002 des Rettungsdienstes Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming sowie den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nehmen kann.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 3-0077/04-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 16.02.2004 im öffentlichen Teil:

1. Frau Karin Wegel, Vorsitzende des Kreisschulbeirates, wird als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berufen.
2. Herr Klaus Rocher wird als Mitglied des Haushalts- und Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses abberufen.
3. Herr Klaus Rocher wird als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Regionalentwicklung und Bauplanung, des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport sowie des Jugendhilfeausschusses abberufen.
4. Herr Wolfgang Paul wird als stellvertretendes Mitglied des Haushalts- und Finanzausschusses abberufen.
5. Herr Wolfgang Paul wird als Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss berufen.
6. Herr Jürgen Schlösser wird als Mitglied in den Ausschuss für Wirtschaft berufen.
7. Herr Jürgen Schlösser wird als stellvertretendes Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss, in den Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung, in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport sowie in den Jugendhilfeausschuss berufen.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Hans-Jürgen Akuloff
Mitglied des
Kreistages

Vorlagennummer: 3-0079/04-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 16.02.2004 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag bestellt folgende Mitglieder des Kreistages als Mitglieder des Kuratoriums des DRK-Krankenhauses Luckenwalde:

Fraktion SPD Fritz Lindner
Fraktion CDU Dr. Birgitt Reiche

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Hans-Jürgen Akuloff
Mitglied des
Kreistages

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 3-0080/04-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 16.02.2004 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag bestellt folgende Mitglieder des Kreistages als Mitglieder für den Beirat des Vereins für Werk- und Wohnstätten für Behinderte und regionale Behindertenbetreuung e.V. Wünsdorf:

Fraktion SPD
Fraktion CDU

Ria von Schrötter
Karin Mayer

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Hans-Jürgen Akuloff
Mitglied des
Kreistages

Vorlagennummer: 3-0085/04-I

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 16.02.2004 im öffentlichen Teil:

Der Abschluss eines Vergleichs in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren Landkreis Teltow-Fläming gegen Bundesrepublik Deutschland – VG 15 A 25.03 – folgenden Inhalts wird beschlossen:

Die Berliner StadtgutliegenschaftsgesellschaftsManagement GmbH & Co. Grundstücks KG zahlt an den Landkreis einen Betrag in Höhe von 220.155,51 EUR. Im Gegenzug nimmt der Landkreis seine Klage zurück.

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Hans-Jürgen Akuloff
Mitglied des
Kreistages

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 3-0089/04-LR

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 16.02.2004 im öffentlichen Teil:

Neben dem Landrat als geborenem Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam entsendet der Landkreis Teltow-Fläming die nachfolgend benannten Abgeordneten aus dem Kreistag als ordentliche und stellvertretende Mitglieder:

Ordentliches Mitglied

Christoph Schulze

Danny Eichelbaum

Hans-Jürgen Akuloff

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

stellvertretendes Mitglied

Klaus Bochow

Michael Wolny

Kornelia Wehlan

Hans-Jürgen Akuloff
Mitglied des
Kreistages

Vorlagennummer: 3-0094/04-LR

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 16.02.2004 im öffentlichen Teil:

Der Landkreis Teltow-Fläming empfiehlt der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam folgende Personen in den Verwaltungsrat der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam zu wählen:

1. Landrat Peer Giesecke
2. Christoph Schulze (SPD)

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Hans-Jürgen Akuloff
Mitglied des
Kreistages

7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

Päambel

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. IS.194) hat die Verbandsversammlung am 10.12.2003 beschlossen:

Artikel I

Die Verbandssatzung des TAZV Luckau vom 09.06.1999 zuletzt geändert durch die Satzung vom 26.03.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald vom 15.05.2003 und im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 12.05.2003, ist zu ändern.

Durch den Beitritt der Gemeinde Schönwald für den Ortsteil Schönwalde und des Ortsteils Freiwalde der Gemeinde Bersteland zum TAZV und aufgrund der infolge des Sechsten Gemeindegebietsreformgesetzes (6.GemGebRefGBbg) vom 24.März 2003 mit Wirkung vom 26.10.2003 eingetretenen Änderungen bei den Verbandsmitgliedern sind die §§ 1,4 und 15 der Verbandssatzung neu zu fassen:

§ 1 wird geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neugefasst:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform des Zweckverbandes

(1)Die Städte Dahme (ohne die Ortsteile Schöna-Kolpien und Niebendorf-Heinsdorf), Luckau, Golßen und die Gemeinden Bersteland, Dahmetal (ohne Ortsteil Prens Dorf), Drahn s Dorf, Heideblick (ohne die Ortsteile Pitschen-Pickel und Weißack), Ihlow (ohne die Ortsteile Ihlow und Illmersdorf), Kasel-Golzig, Schönwald (ohne Ortsteil Waldow) und Steinreich bilden den Trink- und Abwasserzweckverband (TAZV) Luckau.

b) Absatz 4 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

(4) Das Verbandsgebiet bilden die Gebiete der Städte Dahme (ohne die Ortsteile Schöna-Kolpien und Niebendorf-Heinsdorf), Luckau und Golßen und die Gemeinden Bersteland, Dahmetal (ohne Ortsteil Prens Dorf), Drahn s Dorf, Heideblick (ohne die Ortsteile Pitschen-Pickel und Weißack), Ihlow (ohne die Ortsteile Ihlow und Illmersdorf), Kasel-Golzig, Schönwald (ohne Ortsteil Waldow) und Steinreich.

§ 4 wird geändert:

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Zusammensetzung, Stimmenanzahl und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 44 Vertretern der 11 Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet 2 Vertreter in die Verbandsversammlung.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Die Verbandsmitglieder mit mehr als 1000 Einwohner entsenden je angefangene 1000 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.

Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat einen namentlich benannten Stellvertreter, der im Verhinderungsfall des jeweiligen Vertreters stimmberechtigt ist. Maßgeblich für die Einwohnerzahl ist die amtliche Einwohnerstatistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik per 30.06. des Vorjahres. Hiernach entsenden die Gemeinden zum Zeitpunkt der Beschlussfassung folgende Vertreter: Luckau 12, Dahme 7, Golßen 5, Heideblick 6, und alle übrigen 7 Gemeinden je 2 Vertreter.

§ 15 wird geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

§ 15

Bekanntmachungen des Zweckverbandes

(2) Satzungen werden in den amtlichen Bekanntmachungsblättern des Amtes Dahme, des Amtes Golßener Land, des Amtes Unterspreewald, der Gemeinde Heideblick und der Stadt Luckau wie folgt bekannt gemacht:

Amtsblatt für das Amt Dahme	Dahmer Öffentlicher Anzeiger
Amtsblatt für das Amt Golßener Land	Golßen Aktuell
Amtsblatt für das Amt Unterspreewald	Amtsblatt des Amtes Unterspreewald
Amtsblatt für die Stadt Luckau	Luckauer Lokalanzeiger
Amtsblatt der Gemeinde Heideblick	Der Heideblick

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt hinsichtlich des Beitritts der Gemeinde Schönwald für den Ortsteil Schönwalde und des Ortsteils Freiwalde der Gemeinde Bersteland mit Wirkung zum 01.01.2004 in Kraft.

Die Änderung bei den Verbandsmitgliedern aufgrund der 6.GemGebRefGBbG ist per Gesetz zum 26.10.2003 eingetreten.

Im Übrigen tritt die Satzung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Luckau, den 15.12.2003

Grohmann
Verbandsvorsteher

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Landkreis Teltow-Fläming Der Landrat

An alle

1. Eltern, deren Kinder eine Kindertagesstätte im Landkreis Teltow-Fläming besuchen
2. Tagespflegepersonen im Landkreis Teltow-Fläming
3. Träger von Kindertagesstätten im Landkreis Teltow-Fläming
4. Gemeinden des Landkreises Teltow-Fläming und das Amt Dahme/Mark

Gewährleistung der Kindertagesbetreuung gemäß Drittes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S.311 vom 23.12.2003)

Die im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 08.01.2004, S.81, bekannt gemachte Allgemeinverfügung wird in Nummer 2 wie folgt geändert:

2. Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt bis zu dem in Nr. 1 genannten Zeitraum den Gemeinden / Amt Dahme, zur Weiterreichung an die Träger der Kindertagesstätten, einen Zuschuss pro belegtem Platz in Höhe von 84 vom Hundert der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG erforderlich ist. Der Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt. Als Bemessungsgröße für die Ermittlung des pädagogisch notwendigen Personals wird der Durchschnittssatz der Vergütung Vc BAT-Ost zu Grunde gelegt.

Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Tagespflege abzüglich der durch die Gemeinde / Amt einbehaltenen Elternbeiträge.

Begründung:

Mit der in der Allgemeinverfügung festgelegten Kinderkostenpauschale sollte die Finanzierung in der Übergangszeit, abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 16 Abs.2 KitaG, bis zum Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge gewährleistet werden.

Zwar wird der Anspruch der Träger der Einrichtungen gem. § 16 Abs. 2 KitaG mit der Festlegung der Kinderkostenpauschale in der Übergangszeit nicht vernichtet, mehrere Kommunen haben jedoch geltend gemacht, dass die Finanzierung in der Übergangsphase die kommunalen Haushalte erheblich mehr belasten würde. Der Landkreis müsse zudem seiner Verpflichtung zur Bezuschussung von 84 % der Kosten des pädagogisch notwendigen Personals der Kindertageseinrichtungen nachkommen.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Ein Anspruch auf Zuschuss durch den Landkreis in Höhe von 84 % der Personalkosten besteht jedoch nur dann, wenn die Träger der Kita-Einrichtungen den Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG nachgewiesen haben. Für das erste Quartal 2004 galt als Stichtag für die Ermittlung der 01.12. des Vorjahres. Diese Nachweise konnten aus tatsächlichen Gründen erst jetzt erbracht und überprüft werden.

Da die Kinderkostenpauschale als Grundlage für die Bezuschussung entfällt war zu regeln, dass die Kosten der Tagespflege gem. § 16 Abs. 4 KitaG durch den Landkreis zu tragen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 02,14943 Luckenwalde einzulegen.

Luckenwalde, 20.02.2004

Giesecke
Landrat